

**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**über die 3. vereinfachte Änderung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 75**

für das Gebiet südwestlich der Straße Köhnholz, der Ernst-Barlach-Straße,  
der nördlichen Grenze der Flur 76 sowie des angrenzenden Stadtparks

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.10.2002 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 für das Gebiet südwestlich der Straße Köhnholz, der Ernst-Barlach-Straße, der nördlichen Grenze der Flur 76 sowie des angrenzenden Stadtparks erlassen:

**Dächer**

- Die Dachneigung von eingeschossigen Hauptgebäuden beträgt max. 45°.
- Die Dachneigung von zweigeschossigen Hauptgebäuden beträgt max. 25°.
- Der Höhenunterschied zwischen dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand und Oberkante des Fertigfußbodens der letzten Geschossdecke beträgt max. 0,50 m.
- Dachgauben sind bei Dächern von zweigeschossigen Hauptgebäuden unzulässig.
- Dauerhaft begrünte Dächer und Solaranlagen sind zulässig.

Elmshorn, 03. Dez. 2002

**Stadt Elmshorn**  
**Die Bürgermeisterin**



Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75

1.

Der Beschluss über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Elmshorn wurde am 14.01.2002 vom Bauausschuss gefasst.

Elmshorn, 15.01.2002

2.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.04.2002 bis 17.05.2002.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.04.2002 in den „Elmshorner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Elmshorn, 12.08.2002

3.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen am 10.10.2002 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, 03.12.2002

4.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75, bestehend aus dem Text als Satzung wurde am 10.10.2002 vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde mit Beschluss vom 10.10.2002 vom Stadtverordneten-Kollegium gebilligt.

Elmshorn, 03.12.2002

5.

Der vom Stadtverordneten-Kollegium gefasste Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erhalten ist, sind am 09.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.12.2002 in Kraft getreten.

Elmshorn, 11.12.2002

*L. A. Lieke*



- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Elmshorner Nachrichten | <input type="checkbox"/> Pinneberger Zeitung   |
| <input type="checkbox"/> Hamburger Abendblatt              | <input type="checkbox"/> Holsteiner Allgemeine |
| <input type="checkbox"/> Norddeutsche Rundschau            | <input type="checkbox"/>                       |
| <input type="checkbox"/> Nordd. Hausbesitzerzeitung        | <input type="checkbox"/>                       |

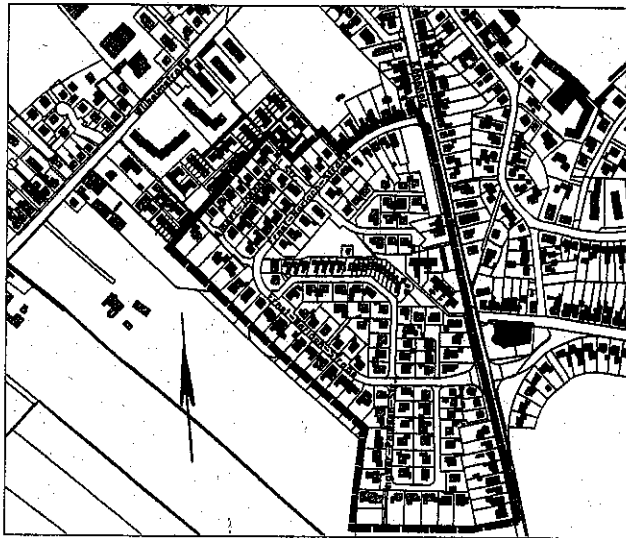
09.12.2002

614-41/75 (3.)

## Bekanntmachung

### Beschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Elmshorn

Das Stadtverordneten-Kollegium hat in der Sitzung am 10. 10. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Elmshorn für das Gebiet südwestlich der Straße Köhnholz, der Ernst-Barlach-Straße, der nördlichen Grenze der Flur 76 sowie des angrenzenden Stadtparks, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10. 12. 2002 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Elmshorn, Schulstraße 15-17, in den Zimmern 311-313 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Elmshorn, 9. 12. 2002

Stadt Elmshorn  
Die Bürgermeisterin  
- Stadtbauamt -

*Für die Richtigkeit*

Stadt Elmshorn  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt

*L. B. Lieder*

